

OLG München

Art. 50, Art. 71 Abs. 1 S. 2,
Art. 73 BayStVollzG;
§ 47 StVollzG

(Beteiligung von Gefangenen an Stromkosten)

1. Die Beteiligung eines Gefangenen an den durch die Verwendung von in seinem Besitz befindlichen Geräten verursachten Stromkosten bedarf einer Ermessensentscheidung.
2. Der Gefangene kann über sein Hausgeldkonto auch durch schlüssiges Verhalten verfügen, indem er beispielsweise in seiner Zelle ein Fernsehgerät betreibt in dem Bewusstsein, die JVA werde ihn an den Stromkosten beteiligen, und dass andere Geldmittel für die Bezahlung dieses Betrages nicht vorhanden sind.

(OLG München, Beschluss vom 15. Oktober 2008 – 4 Ws 118/08)

Gründe

1. Der Beschwerdeführer hatte im Februar 2008 ein von ihm benutztes Fernsehgerät auf seinem Haftraum in Besitz. Am 6.2.2008 buchte die Justizvollzugsanstalt den Betrag von 1,50 € vom Hausgeldkonto des Beschwerdeführers als Beteiligung an den monatlichen Stromkosten für Februar 2008 wegen des Betriebs des Fernsehgeräts ab.

Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 24.4.2008 hat der Senat mit Beschluss vom 30.5.2008 (Az. 4 Ws 062/08 (R)) den vorgenannten Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zu-

rückverwiesen. Hierbei hat der Senat festgestellt, dass die Beteiligung des Gefangenen an den durch den Betrieb von in seinem Besitz befindlicher Gegenstände verursachten Stromkosten einer Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt bedürfe, wobei der Senat dahinstehen hat lassen, ob Grundlage einer solchen Entscheidung im Einzelfall Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG oder Art. 73 BayStVollzG sei. Der Wortlaut der genannten Vorschriften sei eindeutig insoweit, als beide der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit einräumen („können“), den Gefangenen an Stromkosten zu beteiligen.

2. Mit Beschluss vom 15.7.2008 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts den Antrag des Beschwerdeführers, die JVA zu verpflichten, den am 6.2.2008 von seinem Hausgeldkonto abgebuchten Betrag von 1,50 € seinem Hausgeldkonto wieder gutzuschreiben, als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, die JVA habe die Stromkostenbeteiligung deshalb vom Hausgeldkonto des Gefangenen abgebucht, weil dieser auf einem eigenen Fernsehgerät in der Zelle bestanden habe und sich nicht mit der Nutzung des Fernsehens im Gemeinschaftsraum begnügt habe. Da dem Beschwerdeführer bekannt gewesen sei, dass er für die Nutzung des Fernsehgeräts eine Stromkostenbeteiligung in Höhe von 1,50 € pro Monat bezahlen müsse, er gleichwohl sein Fernsehgerät nicht abgegeben habe, habe er auch für die JVA erkennen lassen, dass er mit diesem Betrag einverstanden sei. Rechtsgrundlage für die Beteiligung an den Stromkosten sei Art. 73 BayStVollzG. Die JVA brauche kein ausdrückliches Einverständnis eines Gefangenen für die Beteiligung herbeizuführen. Ihr Ermessen habe die JVA insoweit gegenüber jedem Gefangenen in gleicher Weise ausgeübt, dass sie von jedem Gefangenen denselben monatlichen Betrag fordere.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des Landgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben sowie die JVA dazu zu verpflichten, ihm den von seinem Hausgeldkonto abgebuchten Betrag in Höhe von 1,50 € wieder gutzuschreiben.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte und auch form- und fristgerecht erhobene (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist nämlich geboten, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Dies ist der Fall, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer - wie noch näher auszuführen sein wird - nicht frei von Rechtsfehlern ist.

2. In der Sache hat die Rechtsbeschwerde jedoch keinen Erfolg. Denn im Ergebnis beruht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht auf der rechtsfehlerhaften Verfahrensweise (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

a) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist deshalb zu beanstanden, weil diese zwar vorgibt, eine Ermessensentscheidung der JVA zu überprüfen, indem ausgeführt wird, ihr Ermessen über die Antragsgegnerin insoweit gegenüber jedem Gefangenen in gleicher Weise aus, die hierfür maßgeblichen Gründe indes nicht mitgeteilt werden. Dies lässt befürchten, dass die Strafvollstreckungskammer der Auffassung ist, die JVA habe ihr Ermessen in zulässiger Weise dadurch ausgeübt, dass sie ohne Unterschied bei jedem Gefangenen einen Stromkostenbeitrag in derselben Höhe für den Betrieb eines Fernsehgeräts erhebe. Eine solche Handhabung stellt jedoch keine

am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung dar und verstößt – wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 30.5.2008 dargelegt hat – gegen die gesetzliche Regelung. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen die Umstände ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit überwiegend gegen die Erhebung einer Stromkostenpauschale sprechen. Demgegenüber nimmt die Strafvollstreckungskammer auf die Ausführungen der JVA Bezug, wonach der Antragsteller die neue Gesetzeslage nach dem BayStVollzG kenne und wisse, dass er für das Betreiben eines Fernsehgeräts die Stromkostenbeteiligung an die Anstalt zu bezahlen habe. Diese Ausführungen der JVA lassen jedoch eine Ermessensentscheidung nicht erkennen. Indem die Strafvollstreckungskammer hierauf Bezug nimmt, übersieht sie ihre Prüfungspflicht nach § 115 Abs. 5 StVollzG.

b) Dies führt jedoch nicht zum Erfolg des Rechtsmittels. In Anbetracht der vorliegenden besonderen Umstände ist die Verfahrensweise der JVA im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Weil die Sache spruchreif ist, kann der Senat selbst entscheiden, § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG.

aa. Dem Beschwerdeführer geht es nicht um die Zahlung eines Stromkostenbeitrags, wie er in der Erwiderung vom 16.3.2008 auf die Stellungnahme der JVA ausdrücklich zu erkennen gibt, sondern lediglich um die Abbuchung vom Hausgeld ohne Einverständnis. Insofern wirkt sich die fehlende Ermessensentscheidung der JVA hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt an den Stromkosten zu beteiligen ist, nicht aus. Hiermit hat sich der Senat in seinem Beschluss vom 30.5.2008 nicht auseinandergesetzt. Dem Beschwerdeführer ist auch insoweit zuzugeben, dass eine Abbuchung vom Hausgeldkonto ohne Einverständnis des Gefangenen unzulässig ist, weil ein gesetzlich festgelegter Ausnahmefall (§ 89 Abs. 2 BayStVollzG, § 121 Abs. 5 StVollzG) nicht vorliegt. Eine analoge

Anwendung dieser Vorschriften scheidet aus (BGHSt 36, 80; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 47 StVollzG Rn. 1 m.w.N.; Matzke/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle StVollzG 4. Aufl. § 47 Rn. 10; Arloth StVollzG 2. Aufl. § 47 Rn. 3; Däubler/Spaniol in: Feest StVollzG 5. Aufl. § 47 Rn. 8 und 9).

bb. Vorliegend hat der Beschwerdeführer jedoch sein Einverständnis mit der Abbuchung erklärt und damit den entsprechenden Teil des Hausgelds „anderweitig“ (§ 50 Abs. 1 BayStVollzG) verwendet: Die JVA hat im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer unwidersprochen vorgetragen, der Beschwerdeführer habe im fraglichen Zeitraum über kein Eigengeld verfügt, ihm sei daher klar gewesen, dass die Stromkostenbeteiligung - von der er gewusst habe - nur von seinem Hausgeld erfolgen könne, so dass in der Benutzung des Fernsehgeräts eine schlüssige Verfügung über sein Hausgeld zu sehen sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Weder hat der Beschwerdeführer dem widersprechende Tatsachen vorgetragen, noch sind solche aus der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ersichtlich. Durch die Benutzung des Fernsehgeräts in dem Bewusstsein, dadurch die entgeltlich von der JVA angebotene Leistung „elektrische Energie“ in Anspruch zu nehmen, hat der Beschwerdeführer für die JVA als Empfängerin der Willenserklärung in erkennbarer Weise über sein Hausgeld verfügt (zu konkludenten Willenserklärungen vgl. Heinrichs/Ellenberger in: Palandt BGB 67. Auflage vor § 116 Rn. 6 mit weiteren Beispielen). Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, über das Hausgeldkonto könne der Gefangene nur ausdrücklich verfügen, findet im Gesetz keine Stütze.

cc. Im Übrigen gilt, was der Senat bereits in seiner den Beteiligten bekannten Entscheidung 4 Ws 98/08 vom 31.7.2008 ausgeführt hat: da der Beschwerdeführer sich nicht gegen die Erhebung der Stromkostenpauschale, sondern nur gegen deren Abbuchung

vom Hausgeld wendet und demgemäß hinnimmt, die Stromkostenpauschale zu schulden, stellt sich das Begehren des Beschwerdeführers im Ergebnis als rechtsmissbräuchlich dar („dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“; vgl. Palandt/Heinrichs BGB 62. Aufl. § 242 Rn. 52 mit Hinweis auf BGHZ 10, 75; 79, 204; 94, 246; 110, 33).